

Gruppe/Verband/Verein	Datum: _____
	Straße: _____
Stadt Paderborn Jugendamt Frau Koch Am Hoppenhof 33 33106 Paderborn	Wohnort: _____
	Telefon: _____
	Bankverbindung: _____
	BIC: _____
	IBAN: _____
	anzugeben sind jeweils die Daten des Trägers

Antrag auf Zuschuss zum Erwerb von Jugendpflegematerial gemäß Pos. C.I der Richtlinien der Stadt Paderborn zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe

Hiermit beantrage/n ich/wir einen Zuschuss zum Kauf folgender Gegenstände/Materialien für die jugendpflegerische Arbeit:

	Bezeichnung	Kosten
1.		
2.		
3.		
4.		

Hinweis zur Förderung:

Es werden nur Neuanschaffungen bezuschusst. Nicht gefördert werden Gegenstände, die überwiegend von einer Person genutzt werden sowie Instrumente, Trachten oder Sportgeräte. Bei technischen Geräten sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen, wobei das günstigste Angebot berücksichtigt wird.

Die bezuschussten Materialien/Geräte sind zu inventarisieren und müssen mindestens 3 Jahre (ab dem Zeitpunkt der Bewilligung) für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Wir erklären uns bereit, den Zuschuss zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Der Verwendungsnachweis wird innerhalb von 8 Wochen nach Kauf des Jugendpflegematerials unaufgefordert von uns erbracht.

Unterschrift/Stempel des Trägers

Unterschrift des Leiters

Anhang

Förderbedingungen

A. Allgemeiner Teil

I. Grundsätze

1. Eine Förderung setzt stets eine angemessene Eigenleistung voraus (in der Regel von 20%). Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Diese werden im Rahmen der vom Jugendhilfeausschuss bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen und Fahrten, die überwiegend einen touristischen Charakter haben oder von Reiseunternehmen veranstaltet werden.

Im Zweifelsfall gelten die entsprechenden Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes (KJP NRW), der Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) oder die Richtlinien zu den Jugendwerken (Deutsch-polnisches Jugendwerk - DPJW - / Deutsch-französisches Jugendwerk - DFJW -).

In besonderen Fällen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Für die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien gelten die Bewilligungsbedingungen für einen von der Stadt Paderborn gewährten Zuschuss in der aktuell geltenden Fassung.

II. Beihilfeempfänger

1. Träger von Maßnahmen und Einrichtungen können sein:
 - a) auf kommunaler oder Landesebene gemäß § 9 JWG bzw. nach 75 SGB VIII anerkannte Jugendgruppen und Verbände;
 - b) sonstige gemeinnützige Träger der Jugendhilfe;
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern eine fach- und sachgemäße Durchführung gewährleistet ist;
 - d) Gruppen, Vereine und Initiativen, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen (gilt nicht für die Förderung nach Pos. B. XIV).
2. Es werden ausschließlich Kinder und Jugendliche gefördert, die in der Stadt Paderborn ihren Wohnsitz haben.
3. Sofern die folgenden Positionen keine abweichenden Regelungen beinhalten, werden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren sowie junge Erwachsene im Alter von 19 bis 27 Jahren gefördert, soweit sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder Grundwehr- bzw. Zivildienst leisten. Darüber hinaus werden Kinder gefördert, die integrative Tageseinrichtungen besuchen und an deren Ferienfreizeitmaßnahmen teilnehmen.
4. Eine Gruppe muss in der Regel aus mindestens 5 jungen Menschen (nach Ziff. 3) bestehen. Ausgenommen von der Mindestzahl ist die Förderung der Ausbildung von Jugendgruppenleitern, soweit diese an einer überregionalen Veranstaltung teilnehmen. Bei einer Gruppe bis zu 20 Teilnehmern können 2 Leiter, von 21 bis 30 Teilnehmern können 3 Leiter usw. eine Zuwendung erhalten. Bei gemischten Gruppen sollen je eine männliche und weibliche Leitung an der Maßnahme teilnehmen. Leiter und Mitarbeiter in Maßnahmen müssen gründlich ausgebildet sein. Der Träger der Maßnahme hat dieses auf Verlangen der Stadt Paderborn nachzuweisen.

III. Verfahren

1. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen bzw. auf Aufforderung des Jugendamtes einzureichen. Für die Antragstellung sind Vordrucke der Stadt Paderborn zu verwenden.
2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu Baumaßnahmen oder sonstigen größeren Investitionen können nur berücksichtigt werden, wenn sie jeweils spätestens bis zum 01.07. des Vorjahres gestellt werden. Die Kosten und die Finanzierung müssen im Antrag aufgeschlüsselt sein.
3. Zuwendungen bis einschließlich 10,00 € werden grundsätzlich nicht ausgezahlt.
4. Bei Maßnahmen, bei denen sich die Zuwendungshöhe nach Tagessätzen berechnet, werden An- und Abreisetag jeweils als volle Tage berücksichtigt.

IV. Verwendungsnachweis

1. Nach Abschluss der Maßnahme ist die entsprechende Verwendung der Mittel durch einen geeigneten Beleg, aus dem Dauer und Teilnehmerzahl ersichtlich sind, innerhalb einer vom Jugendamt angegebenen Frist nachzuweisen. In diesen Fällen kann auf die Vorlage von Einzelbelegen verzichtet werden. Zusätzlich ist aber eine Bestätigung einzureichen, dass die im Antrag namentlich aufgeführten Personen auch tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben. Für Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung ist zu bestätigen, dass die Familie auch tatsächlich mit allen beantragten Angehörigen an der Einzelmaßnahme teilgenommen hat.

Die Verwendung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen ist durch eine dezidierte und prüfbare Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung der Belege nachzuweisen.
Die Bestimmungen nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes bleiben hiervon unberührt.
2. Nicht zweckentsprechend verwendete sowie überzahlte Zuwendungen sind zu erstatten.
3. Die Stadt Paderborn behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor.
4. Die erneute Gewährung von Zuwendungen setzt den fristgerechten Nachweis bisher gezahlter Zuwendungen voraus.

Bewilligungsbedingungen für einen von der Stadt Paderborn gewährten Zuschuss

1. Der Zuschuss ist für den Verein/die beantragte Maßnahme – Veranstaltung – zweckgebunden.
2. Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen – Veranstaltungen – wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss gewährt.
3. Die Bereitstellung eines bestimmten Betrages im Haushaltsplan begründet keinen Rechtsanspruch auf Zahlung.
4. Die Verwendung des Zuschusses ist nach sparsamen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen.
5. Nicht in Anspruch genommene Gelder sind umgehend der Stadtkasse zu erstatten.
6. Der Verwendungsnachweis, der für jeden städtischen Zuschuss zu erstellen ist, ist bis zum angegebenen Datum – spätestens jedoch bis zum Ende des Haushaltsjahres – der Fachabteilung unaufgefordert vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Rückforderung erfolgen und der Träger zeitweise oder dauernd von einer zukünftigen Bezuschussung ausgeschlossen werden.
7. Die Stadt Paderborn behält sich die Prüfung der Verwendung des Zuschusses beim Empfänger durch das Rechnungsprüfungsamt vor.
8. Die Stadt macht die Bewilligung des Zuschusses von der Vorlage des Jahresabschlusses des Vorjahres sowie des Veranstaltungskalenders abhängig, soweit diese aufgestellt werden.
9. Bei Verwendung des Zuschusses für einen anderen Zweck oder Nichtbeachtung der Bewilligungsbedingungen behält sich die Stadt Paderborn die Rückforderung des Betrages unter Berechnung